Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 105 (1985)

Artikel: "Und der Pfarrer befahl augenblicklich, die Schwangere aus dem Dorf fortzuschaffen" : Kindsmordvorgänge in Stadt und Landschaft Zürich im 18. Jahrhundert

Autor: Hoof, Dieter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIETER HOOF

«Und der Pfarrer befahl augenblicklich, die Schwangere aus dem Dorf fortzuschaffen»

Kindsmordvorgänge in Stadt und Landschaft Zürich im 18. Jahrhundert

Vorbemerkung

Die folgende Studie ist Teil einer umfangreicheren Untersuchung des Verfassers über «Pestalozzi und die Sexualität seines Zeitalters»[1]. Die mehrschichtig angelegte Arbeit umfasst sozialgeschichtliche, demographische, pädagogische und literaturhistorische Aspekte der Thematik. Der Begriff «Sexualität» wird umfassend verstanden, als das Insgesamt aller Handlungs- und Ausdrucksformen zwischen den Geschlechtern, in körperlicher, personaler und sozialer Hinsicht. Uneheliche Schwangerschaften, ihre Bedingungen und ihre sozialen Konsequenzen bis hin zum Kindsmord gehören in den so bezeichneten Gesamtrahmen. Diese Verwendung des Begriffes konkurriert mit einer überkommenen Auffassung, wonach mit Sexualität lediglich eine umgrenzte Ebene körperlicher Kontaktformen gemeint ist.

1. Der Ausgangspunkt: Pestalozzi

Seit 1780 hat Pestalozzi Schriften zu Grundfragen der Sexualität verfasst, als erste die grosse Abhandlung «Über Gesetzgebung und Kindermord»[2]. In diesen Schriften entwickelt Pestalozzi ausführlich und sehr engagiert neue, sozialpolitisch und sozialpädagogisch be-

[1] Die in Kürze fertiggestellte Arbeit enthält noch eine weitere Zürich betreffende Teiluntersuchung zur historischen Sexualität, und zwar im Anschluss an Pestalozzis ehegerichtlichen Studien. Siehe Anm. 2.

[2] Johann Heinrich *Pestalozzi:* Über Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. In: Sämtliche Werke. Berlin, später Zürich, seit 1927. (Sog. Kritische Ausgabe [K. A.]) Bd. 9. [1783] – Sodann: Particularschreiben an Hern Zunfftmeister Bürkly von Zürich über den von Herr Helfer Lavater in Motion gebrachten Vorschlag, die Saz und Ordnungen E. L. Ehegerichts der Stadt Zürich betreffend. [1785] K. A. Bd. 9. – Verfassungsgeschichtliche Bemerkungen zu Auszügen aus zürcherischen Ehegerichtsprotokollen (Lücken in der Landesverfassung). [1796]

stimmte Zielsetzungen für das Miteinander von Mann und Frau. Zu gleicher Zeit hat Pestalozzi auch an dem Volksroman «Lienhard und Gertrud» gearbeitet.

Die Kindsmord-Abhandlung lässt durchgehend erkennen, dass Pestalozzi genau mit den Zürcher Verhältnissen seiner Zeit vertraut war. In dem Kapitel NUBES TESTIUM (= Umkreis der Zeugnisse) werden Gerichtsakten ausgewertet, und Pestalozzi liefert damit bereits empirisch-wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse. NUBES TESTIUM kann als eine, zweihundert Jahre zurückliegende, direkte Vorarbeit zu entsprechenden heutigen Untersuchungen angesehen werden. So ist der Verfasser nicht nur bei den Zürcher Studien, sondern auch bei weiteren regionalen Arbeiten zur Kindsmord-Problematik entscheidend von Pestalozzi her bestimmt worden[3].

Aus Pestalozzis Schriftwechsel mit Isaak *Iselin,* der in Basel das hohe Amt eines Ratsschreibers innehatte, ist bekannt, wie er sich bemüht hat, an Kindsmord-Akten aus Zürich und Basel zu gelangen, um «in diesem Fach practischer zu schreiben»[4]. *Iselin* war es auch, der Pestalozzi den Anstoss zu seiner Arbeit über den Kindsmord gab, durch einen Hinweis auf eine von dem Mannheimer Regierungs- und Oberappelationsgerichtsrat Ferdinand v. *Lamezan* 1780 ausgeschriebene Preisaufgabe[5]. Pestalozzi hat den Gedanken der Preisaufgabe dann jedoch nicht weiter verfolgt, sondern den Plan gefasst, seine Schrift unabhängig davon zu veröffentlichen, weil er glaubte, «die behandlete Sach seye so sehr ein Punkt der allgemeinen Aufmerksamkeit, daß es wahrscheinlich für die Buchhändler ein convenabler Articul sei»[6].

In der Einleitung zu NUBES TESTIUM teilt Pestalozzi mit:

> Leser! Ich war nicht in der Lag zu wählen; es sind zufällig die Fälle, so mir in meinem Ergeuerwinkel zur Hand gekommen – sie sind aber um so viel beweisender, je gemeiner und unausgesuchter sie sind. (K. A. Bd. 9, S. 116)

K. A. Bd. 11. – Volksphilosophie über den Geschlechtstrieb. In: Lienhard und Gertrud, Vierter Theil, § 44. [1787] K. A. Bd. 3. – Bemerkungen zu gelesenen Büchern. [Hieraus die einschlägigen Abschnitte] [1786] K. A. Bd. 9.

[3] D. *Hoof:* «Hier ist keine Gnade weiter, bei Gott ist Gnade.» Kindsmordvorgänge in Hannover im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur historischen Sexualforschung. In: Hannoversche Geschichtsblätter, N. F. Bd. 37, 1983. (Vorabdruck.) – Die in Anm. 1 angegebene Untersuchung des Verf. enthält auch einen entsprechenden Beitrag über Kindesaussetzungen in Hildesheim.

[4] *Pestalozzi:* Sämtliche Briefe [K. A.] Bd. 3, Brief Nr. 538 vom 4. Januar 1781 und Brief Nr. 546 vom 8. Mai 1781.

[5] K. A. Bd. 9, S. 473f. – «Ferdinand v. Lamezan». In: Mannheimer Geschichtsblätter, Heft XXVI, 1925, S. 15f.

[6] Sämtliche Briefe [K. A.] Bd. 3, Brief Nr. 542 vom 13. Februar 1781.

Der «Ergeuerwinkel» oder Landwinkel war Pestalozzis Neuhof auf dem Birrfeld bei Mülligen an der Reuss nahe Brugg, von wo aus er mit den Kommunikationsmitteln seiner Zeit, namentlich mit der Briefpost, Verbindungen z. B. nach Zürich und Basel unterhielt.

2. Namen, Kindsmorde, Schicksale

Pestalozzi bringt in NUBES TESTIUM Auszüge aus insgesamt 15 Kindsmord-Vorgängen. Die Auszüge sind mit Ausnahme der Vorgänge VIII und XV sehr kurz; zum Teil umfassen sie noch keine halbe Druckseite. Er überschreibt die Vorgänge wie folgt (Ergänzungen und Berichtigungen in eckigen Klammern):

NUBES TESTIUM

I. Dorothe St... alt 22. bis 23. Jahr.
II. 1708. Regula R...
III. 1729. Margareta L... 24. Jahre alt. [richtig: 42 Jahre]
IV. 1752. Veronika H... v. N... alt 21. Jahr. [richtig: Verena H...]
V. Anna Br... sagte aus. [1766]
VI. Aus dem Verhör der V... H... v. B...
VII. Anna G... 1732. [richtig: Lisbeth oder Elisabeth G...]
VIII. Verhör mit einer Dienstmagd in ...
IX. 1713. Anna B...
X. Von Anna S...
XI. Anna G... 32. Jahr alt. [1774]
XII. 1692. Elsbeth S... sagt aus.
XIII. 1709. Bericht eines Pfarrers wegen einer Blutschand und Kindermord.
XIV. Maria Bl... 23. Jahre alt, eine Seidenweberin.
XV. Über alle Maßen werkwürdig, wiewohl nicht völlig in meinen Gesichtspunkt einschlagend sind die Criminalakta gegen Verena K..., welche im October 1699. hingerichtet worden. [Ziemlich ausführlicher Auszug über den Kindsmord einer verheirateten Frau]

Von den 15 Vorgängen sind sechs im Staatsarchiv Zürich enthalten[7] (Mappe A 16; Kindsmord 1530–1796), nämlich:

III. 1729. Margareta Lutz von Hinwil
IV. 1752. Verena Hüninger von Neunkirch (Kanton Schaffhausen)[8]
V. 1766. Anna Brunner von Pfungen
VII. 1732. Lisbeth Gallmann von Kappel
IX. 1713. Anna Bachmann von Bäretswil
XI. 1774. Anna Gassmann von Albisrieden

---

[7] Ersthinweise durch H. *Schönebaum* gemäss Mitteilung von H. *Stettbacher;* in: K. A. Bd. 9, S. 581.

[8] Dieser Vorgang im Staatsarchiv Zürich wurde von H. *Stettbacher* (Anm. 7) übersehen.

Aber auch die übrigen Vorgänge hatte Pestalozzi aus Zürich erhalten, wie aus diesbezüglichem Schriftwechsel hervorgeht[9]. Diese Akten sind jedoch nicht auffindbar. (Ergänzende Hinweise ergeben sich aus einem Vergleich der Auszüge Pestalozzis mit den erhaltenen Bluturteilen in den Richtbüchern; siehe w. u.)

Pestalozzis Absicht, an Kindsmord-Akten aus Basel zu gelangen, hatte sich offenbar zerschlagen.

Im forschungsgeschichtlichen Zusammenhang ist Pestalozzis Schlussbemerkung unter NUBES TESTIUM von Interesse. Diese lautet:

> Ich sage zu diesen Auszügen aus Criminalakten nichts, als daß man sich auf die Zuverläßigkeit und wörtliche Genauheit der Aussagen verlassen kann. (K. A. Bd. 9, S. 131.)

Hierzu muss gesagt werden, dass «wörtliche Genauheit» im Sinne heutiger wort- und buchstabengetreuer Urkunden-Nachschriften bei Pestalozzis Übertragungen nicht gegeben ist. Selbstverständlich hat Pestalozzi die Quellen in NUBES TESTIUM sinngetreu abgedruckt, und deshalb ist es auch möglich, die Akzente zu ermitteln, die er mit seinen Auszügen zu setzen beabsichtigte, wie im folgenden zu zeigen ist.

Im Staatsarchiv Zürich sind aus dem 18. Jahrhundert, genauer: aus dem Zeitraum von 1705 bis 1796, insgesamt 17 Untersuchungsakten über Kindsmörderinnen vorhanden (Mappe A 16)[10], nämlich:

1705/06	Schwestern Verena und Regula Frey von Watt
1707	Dorothea Fäsi von Zürich
1713	Anna Bachmann von Bäretswil
1729	Margareta Lutz von Hinwil
1732	Lisbeth Gallmann von Kappel
1732	Elisabeth Moos von Unter-Illnau
1737	Veronika Gut von Toussen
1742	Elsbetha Bösch von Neu St. Johann (im Toggenburg)
1752	Verena Hüninger von Neunkirch (Kanton Schaffhausen)
1752	Verena Sigrist von Bickwil
1761	Anna Elisabeth Gründeler von Mettmenstetten
1766	Anna Brunner von Pfungen
1770	Anna Keller von Reutlingen
1774	Anna Gassmann von Albisrieden
1778	Elisabeth Sutz von Meilen
1782	Elisabeth Berger von Neftenbach
1796	Margaretha Bosshard von Gräslikon

---

9 Sämtliche Briefe [K. A.] Bd. 3, Brief Nr. 552 vom 8. Juli 1781 an den Unterschreiber Kaspar *Escher* in Zürich.

10 Verf. ist Herrn Dr. U. *Helfenstein,* Staatsarchiv Zürich, für Durchsicht und Kontrolle der folgenden Aufstellungen sehr zu Dank verpflichtet.

Ausserdem gibt es noch eine Akte über einen 1778 gefundenen Leichnam eines neugeborenen Kindes.

Kindsmordvorgänge aus dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, von denen Pestalozzi zwei anführt (NUBES TESTIUM XII und XV), lassen wir unberücksichtigt.

Alle aufgeführten Kindsmörderinnen mit Ausnahme von Margaretha *Bosshard* 1796 wurden zum Tod durch das Schwert verurteilt. Sämtliche in Zürich ergangenen Bluturteile sind in besonderen Richtbüchern abgeheftet, die vollständig erhalten sind. Darin befinden sich aus dem 18. Jahrhundert neun weitere Bluturteile wegen Kindsmordes, ohne dass darüber noch Untersuchungsakten auffindbar sind (in Klammern: Inv. Nr. des Richtbuches und Seite):

1707	April	Susanna Meili von Iberg (Winterthur-Seen) (B VI 274 fol. 111)
1708	11. Juni	Regula Netzhammer von Otelfingen (B VI 274 fol. 126)
1709	4. Sept.	Anna Gut von Toussen (B VI 274 fol. 141)
1730	18. Nov.	Maria Bleuler von Küsnacht (B VI 275 fol. 121)
1732	19. März	Anna Maria Meier von Buchs (B VI 275 fol. 156)
1738	7. Mai	Anna Egli aus dem Leuentobel (Fischenthal) (B VI 275 fol. 262)
1765	23. Febr.	Verena Pfister von Egg (eine Frau, die das Kind ihrer Schwester «verwahrloste») (B IV 277 fol. 78)
1765	23. Okt.	Dorothea Stadtmann von Birmensdorf (Uster) (B VI 277 fol. 80)
1765	26. Okt.	Anna Sallenbach von Werrikon (Uster) (B VI 277 fol. 79)

Ein Vergleich dieser Namen und Jahreszahlen mit den – sicher nicht ganz zuverlässigen – Namen und eventuellen Jahreszahlen in NUBES TESTIUM scheint einige Übereinstimmung zu ergeben, wodurch wahrscheinlich wird, dass darunter diejenigen Vorgänge sind, deren nicht mehr auffindbare Gerichtsakten Pestalozzi 1780/81 zur Hand hatte. Mögliche Übereinstimmungen sind erkennbar bei:

1708	Regula Netzhamlin (Pestalozzi Nr. II: 1708 Regula R. . .)
1709	Anna Gut (Pestalozzi Nr. XIII: 1709 Anneli . . Name nur im Text aufgeführt)
1730	Maria Bleuler (Pestalozzi Nr. XIV: Maria Bl. . .)
1765	Dorothea Stadtmann (Pestalozzi Nr. I: Dorothe St. . .)
1765	Anna Sallenbach (Pestalozzi Nr. X: Anna S. . .)

Gemäss obigen Ermittlungen hat es in Zürich im Verlauf von rund 85 Jahren (1705 bis 1782) 25 Hinrichtungen von Kindsmörderinnen gegeben, wobei einmal, im Jahre 1706 zwei Schwestern zugleich den Gang zur Hinrichtungsstätte antreten mussten. Dicht aufeinander folgten Hinrichtungen von 1706 bis 1709 und von 1729 bis 1732 so-

wie in den Jahren 1752 und 1765. Mehrfach wurden leugnende Kindsmörderinnen auch der Tortur unterworfen.[11]

Die sozialpsychologische Bedeutung der Kindsmordprozesse und namentlich der Hinrichtungen als einer Form öffentlich-gesellschaftlicher Ereignisse in einem Gemeinwesen wie Zürich muss ganz erheblich gewesen sein.

Die letzte Hinrichtung einer Kindsmörderin in Zürich unter den rechtlichen und politischen Voraussetzungen des Ancien régime fand 1782 statt (Elisabeth *Berger* von Neftenbach). Das Richtbuch B VI 279 für die Zeit von 1790 bis 1798 enthält keine Bluturteile gegen Kindsmörderinnen mehr. Interessant ist ferner noch, dass die letzte Folter in einem Zürcher Gerichtsverfahren im Jahre 1777 beim Einbrecher Conrad *Bär* angewendet wurde.

3. Pestalozzis Schwerpunkte. Bericht über die Aktenauszüge in NUBES TESTIUM

Mit den 15 Aktenauszügen in NUBES TESTIUM verfolgt Pestalozzi weder eine juristisch-kasuistische, noch eine historisch-chronologische oder regional-rechtsgeschichtliche Absicht. Die Quellentexte sind weder in eine zeitliche Folge gebracht (bei sieben Auszügen fehlt sogar eine Jahresangabe) noch regional geordnet. Pestalozzis Interesse gilt den «Facti» an sich, die Kindsmord bewirken, den persönlichen, sozialen und ökonomischen Bedingtheiten, unter denen die potentielle Kindsmörderin lebt. Seine ausgewählten Quellenstücke sind darum quasi schon Bestandteile des eigenen Textes, der die Grundproblematik «Kindsmord» an den Fakten herausarbeitet. Es handelt sich um Auszüge aus Verhören, Berichte der Geistlichen (Heimatseelsorger der betreffenden Frauen oder vom Gericht bestellte Geistliche) und einmal um den Bericht der «Vorgesetzten und Ältesten». Zweckmässigerweise wird NUBES TESTIUM unabhängig von chronologischen Gesichtspunkten in der vorgegebenen Folge der 15 Fälle diskursiv unter Einbeziehung wörtlicher Stellen referiert. (Die römischen Zahlen sind Pestalozzis Numerierung der Fälle.)

---

[11] Archivalische Quellen über Torturen (Folterungen) sind nicht mehr vorhanden. Die bei diesem prozessualen Mittel üblich gewesene, für uns heute fast nicht mehr vorstellbare Grausamkeit, gerade gegenüber Frauen, konnte vom Verf. jedoch an Tortur-Protokollen aus Kindsmordvorgängen in Hannover aufgezeigt werden. Siehe Anm. 3.

I. Dorothe St..., 22 Jahre alt, offenbar ohne nähere Einsicht in Dauer und Verlauf ihrer Schwangerschaft, hatte, wie der kurze Auszug aus dem Verhör besagt, in ihrer Umwelt keine Möglichkeit, über ihre Lage zu sprechen. Der «Fridli aus dem Wirtenbergerland» (Württemberg), der ihr noch vor acht Tagen die Ehe versprochen, hatte es ihr verboten. Nun fürchtete sie, dass er zornig würde. In der unerwartet hereinbrechenden Geburt war sie alleine. Während das Kind zur Welt kam, fiel sie in Ohnmacht, «bei Zerreissung der Nabelschnur..., da sie aber wieder zu sich selber gekommen, habe das Kind kein Lebenszeichen mehr gegeben». Aus dem Bericht des Geistlichen[12] zitiert Pestalozzi: «Sie habe eine entsetzliche Forcht vor dem Tod, und flehet alle Menschen um der Erbärmden Gottes willen an, ob doch keine Rettung ihres Lebens Statt habe – etc.».

II. Regula R... war in einer ähnlichen Situation. Der «Rudi des Müllers Knecht» als Vater des erwarteten Kindes entzog sich ihr, so dass sie mit ihm nicht über die Schwangerschaft sprechen konnte, und vor den Leuten in ihrem Dienst-Hause fürchtete sie sich. Dann kam auch für sie die Not der einsamen Geburtsstunde. Sie «habe das Kindli nach der Geburt mit der einen Hand beym Hälsli umgedrehet... Ja – das Kindli habe auch, in dem sie in dieser That begriffen war, ein klein Gebsli (schrey) g'lassen, nach dem seyen ihm die Äuglein eingefallen, sie aber so erschroken, das sie zu sich selber gesagt, Ach mein Gott! wie hast du das thun können, und sey darauf in ein Ohnmacht gefallen».

III. Margareta L..., 42 Jahre alt (nicht 24, wie Pestalozzi schreibt), war mit dem Rudolf H... versprochen gewesen; dieser «habe sollen einen Schein vom Ehegericht holen, seye aber weggegangen». Ihre Schwangerschaft war im Dorfe bekannt, man habe sie ihr auch vorgeworfen. Margareta L... muss in grosser Angst vor ihrer Umwelt gewesen sein, hilflos allein und sicher in völliger Armut. Sonst hätte sie nicht die Hand an ihr Kind gelegt. Die Leute wussten doch von der Schwangerschaft. «Ob sie nicht gerufen, da das Kind werden sollen»? Sie musste die Frage verneinen, und auf die Frage, warum sie nicht gerufen habe: «Weil sie eine schwer und große Sünderin» sei. Im Einklang mit Pestalozzi vollziehen wir diese Selbstbeschuldigung nicht mehr mit. Ihr blieb nichts anderes übrig.

IV. Über Veronika H..., 21 Jahre alt, bringt Pestalozzi ebenfalls nur einen knappen Auszug aus dem Verhör. Wegen Verwicklung in einen Tuch-Diebstahl (eine Base «habe Tuch ab einer Bleiche gestohlen», und sie sei «auch mitintereßirt gewesen»), sei sie von zu Hause fortgegangen, wobei sie nicht sicher war, ob sie tatsächlich schwanger gewesen sei. Sie habe das Kind, nachdem es «untern an der Stegen des Gesellenhauses ... von ihm gefallen» sei, sogleich in eine ausgescharrte Grube gelegt und mit Steinen getötet. Vor zwei Jahren hatte sie vom gleichen Mann bereits ein Kind gehabt. (Es lebte vermutlich auch nicht mehr.) «Zur Verrichtung ihres nöthigen Gebäts» bat sie, ihr noch einige Tage zu schenken. Aus dem kurzen Auszug ist nur zu vermuten, dass es sich um eine junge ledige Frau handelte, bei der sich – auf Grund welcher Umstände auch immer – eine beträchtliche Verhärtung ihres Wesens herausgebildet hatte.

V. Anna Br... (ohne Altersangabe) befand sich in der charakteristischen Notsituation einer dienenden Magd ohne Möglichkeit, sich über ihren Zustand frei erklären zu können. Die Meisterin, der sie wegen schrecklicher Schmerzen rief, «habe ihm alle Schand und Spott und Fluch angehenkt und gesagt – daß sie die Nacht über wohl ge-

[12] Zur Rolle der Geistlichen in Kindsmordprozessen vgl. im folgenden S. 74.

merkt, daß es so etwas absezen werde ...». Anna Br... hat «es nicht eigentlich genamset [mitgeteilt], daß es in Kindsnöthen» war; sie fürchtete sich viel zu sehr vor der Meisterin. Darum half sie sich alleine in der Geburt. Sie habe dem Kind auch keine Gewalt angetan, aber es «hätte bey Leben bleiben können, wo sie die nöthige Hilf gehabt hätte ...» Pestalozzi zitiert noch aus dem Bericht des Geistlichen die Stelle, wo die Beschuldigte darauf beharrt, «daß sie keine vorsezliche Mörderinn ihres Kindes gewesen» sei. Dadurch, dass die Gebärende sich in der Not des Alleingelassenseins befand, verlor das Kind sein Leben. Das Todesurteil war der Mutter dennoch gewiss. Aber nicht sie war «verstockt», wie sie während der Vernehmung über sich gesagt hatte, sondern ihre fürwahr unmenschliche Umwelt.

VI. Aus dem Verhör der V... H... von B..., 40 Jahre alt, zeichnet Pestalozzi in eigener sprachlicher Zusammenfassung die folgenden Umstände heraus: «Sie war von ihrer Hausfrau dem Chorgerichte[13], und von diesem dem Pfarrer als schwanger angegeben, und dieser befahl augenblicklich, sie aus dem Dorf fortzuschaffen. – Als sie ihr Kind schon getödtet, kam sie wieder ins Dorf, und sagte ihrer Hausfrau, der Herr Gott hab das Kind gereicht [wieder zu sich genommen], und es seye unter Licht (bey der Abenddemmerung) nahe bey einer Kirche begraben. Sie ließ darauf den Ehemann, von dem sie schwanger gewesen, in einen Nebenweg rufen, verlaugnete ihm im Anfang daß das Kind todt sey, und hernach, daß sie ihm Gewalt angethan, sie übernachtete auf diese Unterredung unter einem Baum. Sie war schon 7 Jahr von ihrem Mann weg, und sint der Zeit war dieß das zweyte uneheliche Kind.» Pestalozzi charakterisiert solcherart die Lage einer menschlich ganz vereinsamten und schuldig gewordenen Frau, die in ihrem Alter glückliche Hausfrau und Mutter hätte sein können.

VII. Auch der Fall der Anna G... (richtig: Lisbeth G...) ist insofern besonders bemerkenswert, als diese schuldig gewordene Mutter zur Tatzeit bereits etwa 41 Jahre alt war. Der Prozess, in dem sie zum Tode verurteilt wurde, fand neun Jahre später statt, nachdem ihre Tat entdeckt worden war. Es handelte sich bei ihr nicht um einen Kindsmord im engeren Sinne, sondern um eine Kindestötung; das Kind war schon ein Jahr alt, als sie es – körperlich vernachlässigt – ertränkte. Im Prozess wurden auch Verhandlungen vor dem Zürcher Ehegericht aus der Zeit vor und nach der Geburt mit herangezogen, woraus Pestalozzi ebenfalls einen Auszug bringt. – Anna G... war mit dem Bernhard M... versprochen gewesen, er habe sie auch geschwängert, «habe sie aber nicht wollen zur Kirchen führen, er sey davon gelauffen». Aus dem vorliegenden Auszug ist weiterhin zu entnehmen, dass sie das Kind nach der Geburt offensichtlich auszusetzen versucht hatte. Das war aber entdeckt worden, und sie kam in Gefangenschaft. Vor dem Ehegericht beharrte sie seinerzeit darauf, dass Bernhard M... der Vater des Kindes sei, woran das Gericht jedoch zweifelte und sie mit der Rute züchtigen liess. Dem Ehegericht gelang es nicht, die wahre Vaterschaft zu entdecken, worauf Anna G... mitsamt dem Kinde des Landes verwiesen wurde. «Sie erhielts noch vast ein Jahr, und endlich ertränkt sie es.» – Jahre später – sie hatte inzwischen wohl wieder zurückkehren dürfen – fiel Verdacht auf sie. Zeugen hatten sie damals auf dem Wege zum Wasser beobachtet. Sie versuchte noch, die Tatsache des Ertränkens zu leugnen, indem sie vorgab, das Kind lediglich wieder ausgesetzt zu haben, und sie hielt sogar die Tortur darüber aus (was für uns heute fast nicht mehr vorstellbar ist). Dem Geistlichen gestand sie jedoch schliesslich die Tat. Dann heisst es noch im Protokoll: «Was sie zu dieser erschrecklichen

[13] Das Chorgericht, meist als «Stillstand» bezeichnet, war die untere Instanz der Rechtsprechung in Ehe- und Sittlichkeits-Sachen auf Gemeinde-Ebene.

That vermocht?» Worauf als Antwort vermerkt ist: «Nichts als der Hunger, indem sie dasselbe nicht mehr zu erhalten gewißt.» – Mit diesen lapidaren Aktenauszügen teilt Pestalozzi einen Bedingungs- und Geschehens-Zusammenhang mit, in welchem die – sicher unentfaltete – Persönlichkeitsstruktur der Frau und erdrückende soziale Umstände – ein Landesverweis mit Säugling in totaler Armut bedeutete Entfernung aus allen bisherigen Existenz-Möglichkeiten – einen Kindsmord zwangsläufig prädisponierten.

VIII. Das Verhör mit einer Dienstmagd in ... (ohne Altersangabe) ist für Pestalozzi ein weiterer Beleg für die unmenschlichen, erdrückenden Umstände, unter denen mittellose, abhängige Frauen leben mussten. Wegen «heftigem Grimmen» (Schmerz) durfte die für uns namenlose Magd mit Wissen ihrer «Herrschaft» im Bett liegen bleiben; diese Beschwerden kündigten die Geburt an. Bis dahin schien ihre Umgebung von ihrem Zustand keine Kenntnis genommen zu haben, oder der Zustand wurde geflissentlich übersehen. Anderntags brachte sie das Kind zur Welt. Ihrer ersten Aussage vor dem Gericht zufolge sei sie vor Erschöpfung eingeschlafen und hätte hinterher das Kind tot gefunden. Tatsächlich hatte sie es wissentlich erdrückt. Am darauffolgenden Tag wurde sie entlohnt und entlassen. «Man sollte meynen, es wäre eine Kindbetterin dagewesen», sagte die Jungfer (= Tochter der Herrschaft) bei dieser Gelegenheit zu ihr. Weit kam sie an dem Tage nicht mehr. Das tote Kind wurde gefunden und sie zurückgerufen. So nahm der Prozess seinen Anfang. Nach ihrem Ehemann befragt, von dem sie getrennt lebte, sagte sie, «er sey ein zornmüthiger Mann, und nicht völlig beym Verstand gewesen, er habe auch schon eine Frau gehabt ...». Mit dem, der sie geschwängert hatte, konnte sie nicht mehr sprechen, und von einem Apotheker, dem sie eine Mitteilung über ihren Zustand hatte zukommen hatte, erhielt sie die Antwort «er wolle alles anwenden, daß sie ans Halseisen müße». Vor ihrer Nebenmagd schliesslich hatte sie zu viel Angst, sich zu erklären, denn diese «sey gar bös gewesen, es hätte es eher der Jungfer gesagt» (wozu sie sich aber auch nicht getraut hatte). – In einem späteren Verhör wurde sie gefragt, «warum sie in den grösten Schmerzen nicht jemand ihre Umständ eröffnet?», worauf sie antwortete «weil sie geförchtet, man möchte sie aus dem Beth reissen und fortjagen». Das Gericht ging hierauf kaum ein, sondern legte ihr ein Bekenntnis der Art in den Mund: «Hiermit sey ihr nichts daran gelegen gewesen, ob das Kindt todt auf die Welt komme?» Worauf dann noch die folgende Aussage von ihr protokolliert ist: «Der böse Geist habe ihr solcher Gestalten zugesetzt und gesagt – sie sey grad gleich verlohren und werde weder Gnad noch Barmherzigkeit mehr bey Gott erlangen, und das Kind würde noch viel gottloser werden als sie; darauf habe sie das Kind beym Hälsli gedrukt.» Schuldhaftmachung und seelische Verformung der Angeklagten wurden so auf die Spitze getrieben. Für das Gericht war der Tatbestand der Vorsätzlichkeit nicht mehr zweifelhaft.

IX. An dem Fall der Anna B.., deren Alter mit 30 Jahren angegeben ist, interessiert Pestalozzi nur der Bericht von den «Vorgesetzten und Ältesten» und der des Geistlichen, woraus er jeweils kurze Auszüge, und zwar über die Lebensumstände von Anna B... wiedergibt. Über den Kindsmord selbst teilt er nichts mit. Im ersteren Bericht heisst es: «Der Mensch sey viele Jahr ausschweifend hin und her gereist unter dem Vorwand des bothens [Botendienst verrichten] – der Herr Pfarrer habe es ihm oft verwiesen, und auch ihre Mutter zu Red gestellt, daß es sich des herumschweifens müßige, und zu Haus bleibe. – leztverwichnes Jahr ist es gar alle Zeit dem Krieg [1712] nachgezogen, und hat bey einem Krämer gedient, und so viel als gehulfen marquetenten ...» – Der Geistliche berichtet, dass «das Mensch ... nichts im Stand ist zu reden, das man klar verstehen könne von wegen einem Krebsschaden, der ihr Gott bhüt uns! Mund und Kiefel ange-

griffen...» und er zeigt sich besorgt über das Gefängnis, in dem Anna B... einsitzt: «...der feuchteste Thurn in der Stadt ohne Fenster und Ofen.» Insgesamt: Eine bindungslose Frau mit einem Schicksal zum Erbarmen.

X. Auch der anschliessend mitgeteilte Vorgang über Anna S..., 35 Jahre alt, handelt von einem Schicksal sozialer Bindungslosigkeit auf Grund von Umständen, die in Herkunft und Kindheit der Betroffenen lagen. Pestalozzi lässt den Aktenauszug mit entsprechenden Mitteilungen aus dem Bericht des Pfarrers beginnen; selbiger war auch – umständehalber – als erster mit dem Fall befasst und setzte das Verfahren in Gang. Anna S... «seye von armen Eltern erzeugt, als ein vaterloses und mutterloses Waisli aus dem Allmosen erzogen worden – in ihrem 15ten Jahr gieng sie fort in einen Dienst, ward bald darauf von einem Ehemann schwanger, das Kind aber ist gestorben». Nach 20 Jahren wurde sie wieder schwanger, gab auf Rat ihres Schwagers einen falschen Vater an, jemanden, von dem sie sicher war, das «Fronfastengeld» zu erhalten, beharrte sogar in allen Geburtsschmerzen auf seinem Namen[14]. Einige Tage oder Wochen nach der Geburt erdrückte sie das Kind. «Da das arme Kindli mit dem Tod ringend angefangen erbärmlich zu gröchseln (röcheln) habe es sie sehr erbarmet, daß sie ihns schier nicht völlig umbringen können etc,» – Aus dem Verhör wählt Pestalozzi eben die Stelle aus, die von dem Tod des Kindes handelt.

XI. Das Verfahren gegen Anna G..., 32 Jahre alt, wird im nächsten Kapitel vollständig nach den vorhandenen Akten dargestellt. Pestalozzi löst aus dem Fall den Gesichtspunkt der persönlichen Wesensart der Kindsmörderin heraus: Anna G... hatte «immer geglaubt, es müßte nicht auskommen» mit ihrer Schwangerschaft, darum habe sie weder «dem Menschen, von dem sie schwanger gewesen» noch sonst jemandem ihren Zustand eröffnet. Der Hebamme, die ihren Zustand vermutete, gab sie zur Antwort, «sie sey ein verderbtes Mensch von wegen der schlechten Speis, weil sie über die theure Zeit nur Rauchmehl essen müssen» (wovon ihr dicker Bauch herrühre). Im ersten Verhör stritt sie ab, ihr Neugeborenes «mißhandelt» zu haben. Im zweiten Verhör gestand sie dann, «sie habe ihm mit dem rechten Bein das Köpfli zerdrükt». – Aus dem Bericht des Geistlichen zitiert Pestalozzi nur den einen Satz: «Wir gewahreten eine recht viehische Gefühllosigkeit an diesem Menschen etc.». Bei dieser Frau kommt als Quelle des Kindsmordes besonders die Verhärtung ihres Wesens zum Ausdruck – jedenfalls in den ausgewählten Aktenauszügen. Pestalozzi hebt erkennbar auf den Punkt «Innere und äußere Folgen früherer Laster»[15] ab.

XII. Von Elsbeth S... ist ein kurzer Auszug aus einem Verhör wiedergegeben, woraus ihre soziale Notsituation als von Dienst zu Dienst ziehende Magd deutlich wird. In einer Stelle hatte ihres Meisters Sohn sie «auf die Ehe hin beschlaffen», aber da er sie schwanger gesehen, sich aus dem Staub gemacht. In schwangerem Zustand zog sie weiter im Land umher, bis sie vor der Niederkunft nach Hause zurückkehrte und sich sogar bei der Hebamme, einer Verwandten, meldete. Dennoch brachte sie das Kind alleine zur Welt, und sie erdrückte es, in der Absicht, eine Totgeburt vorzutäuschen. Ihre Aussage darüber, gemäss dem vorliegenden, vielleicht von Pestalozzi noch nachträglich mitgeformten, mundartlichen Text ist erschütternd: «Das Kind hat ein Athemzügli gethan,

[14] Wenn Gerichte Zweifel an der Vaterschaft über ein uneheliches Kind hatten, war es allerorts üblich, die Gebärende im Augenblick höchster Schmerzen nach dem Vater zu befragen. Dieses Verfahren war an psychischer Grausamkeit nicht zu übertreffen.

[15] Vgl. Hierzu im folgenden S. 62.

wills nur sagen, die Herren sind gar gut – han's (habs) drukt ins Hälsli, weiß nüd ob vornen oder hinden – hat nüd lang mit ihm gewahrt – ist bald todt gsy – han das Kind nit in Truken [Truhe] knütscht, sie ist groß gnug gsy, han sinther manchmal denkt, hätt ichs nur in Fürgürtli gnommen, und gen Sch... treit [getragen], s'ist mich herzlich g'rauen, ach mein Gott! wie will doch noch bäten – ach mein Gott! hätt ich doch das nit than! han wohl denkt, es werd ausko, wenn ich mehr auf dem Herzen hätti, so wetti mehr bekennen – daß Gott erbarm! will Gott um ein seliges End bäten.»

XIII. Der sehr frühe, aus dem Jahre 1709 stammende «Bericht eines Pfarrers wegen einer Blutschand und Kindermord» steht in NUBES TESTIUM für sich als Dokument eines Kindsmordes. Pestalozzi verzichtet in diesem Falle ganz auf die Verhöre. Der Auszug beginnt mit einem Sprichwort, das vermutlich schon der berichtende Pfarrer vorgesetzt hat: «Was die Bosheit will verbergen, Oefnet Gott durch seine Schergen. Ist ein wahr Sprüchwort der Alten». – Anneli, ohne Altersangabe, diente seit drei Jahren beim Sohn ihrer Schwester, dem Heini. Seitdem standen sie «im Verdacht allzugroßer Vertraulichkeit». Der Pfarrer hatte den Heini zur Rede gestellt, dass er es gerne sähe, «wenn das Mensch wegen des bösen Geschreys aus dem Dienst gehen würde». Schliesslich wurde Anneli schwanger – so war jedenfalls das Gerücht, und der Geistliche versuchte daraufhin nochmals, den Mann zu bewegen, die Frau fortzuschicken. Anneli blieb jedoch bei ihrem Dienstherren und Verwandten. Sie brachte das Kind zur Welt und tötete es. Bedeutsam ist noch, dass der Pfarrer Anfragen an vier Nachbarn richtete, wegen der Schwangerschaft, d. h. dass er Ermittlungen anstellte, die auch für das Gericht in Frage kamen. Die Nachbarn berichteten, dass sie von der Schwangerschaft nichts oder nichts Genaues gewusst hätten, und einer sagte auch, dass er dem Mann nicht gut gesonnen wäre, «wegen seines unguten Wesens». Ein psychologisches Detail ist, «daß das Meidli den Gebrauch gehabt, den Zipfel seiner Schürze in der Hand zu haben, und ins Maul zu nehmen». – Einmal sei der Heini betrunken nach Hause gekommen, hatte sie dem Pfarrer gesagt, da habe sie ihn ausziehen müssen. Sie sei ganz alleine gewesen, da sie die Wehen angekommen etc. Beides scheint kurz hintereinander gewesen zu sein. Insgesamt: eine ausweglos gewordene Situation, noch masslos verschärft durch die den damaligen Gesetzen zufolge geschehene «Blutschande». Pestalozzis Akzentsetzung bei diesem Quellenauszug ist nicht sicher auszumachen. Einerseits wird darin die ausweglose Notlage der Frau deutlich, andererseits ist durch den Abdruck des Sprichwortes zu Anfang in Verbindung mit der Überschrift ein Schuld-Zuspruch mitformuliert, wegen der Blutschande.

XIV. Über Maria Bl..., 23 Jahre alt, eine Seidenweberin, bringt Pestalozzi Auszüge aus Verhören und «des Pfarrers Bericht von dieser Person». Maria Bl... lebte zur Zeit der Niederkunft bei ihrer Mutter, zu welcher hinsichtlich der Schwangerschaft kein Vertrauensverhältnis bestand. Als sie ihrer Mutter sagte, dass ihr der Bauch weh täte, erhielt sie zur Antwort «ich denk, du habest gar viel Trauben geessen, du Sau». (Sie hatte tags zuvor Trauben verlesen.) Bei der am folgenden Tage stattfindenden Geburt war sie ohne Hilfe. Die schwerhörige Mutter schlief im gleichen Zimmer. Auf die Frage «Was sie vermögen, ihre Schwangerschaft zu verhehlen?» gab sie zur Antwort «Sie wisse es eigentlich nicht, sie habe geförchtet, die Mutter schlage sie zu todt». Der Pfarrer berichtet darüber, dass «sie von einem Vater erzeugt, der sich nicht lang nach ihrer Geburt mit einer Huren zum Land hinausgemacht...», von Jugend auf den Müssiggang geliebt hätte, oft ermahnt worden sei, später gestohlen habe und daraufhin mit Gefängnis und der Rute bestraft worden sei. Und er verfehlt nicht mitzuteilen, dass er von der Mutter sowohl als von der Tochter hinsichtlich der Schwangerschaft getäuscht und «übel be-

trogen» worden sei. Der Bedingungszusammenhang für Kindsmord leuchtet deutlich hervor: eine unentfaltete, repressive Mutter-Tochter-Beziehung, Verwahrlosung, Vaterlosigkeit, und ein Pfarrer, der sich durch menschlich verständliche Unwahrheiten und Schutzbehauptungen von Gemeindemitgliedern gekränkt fühlte, anstatt pastorale Hilfe zu gewähren.

XV. Den Fall der Verena K..., welche 1699 hingerichtet wurde, bezeichnet Pestalozzi als «ueber alle Maßen merkwürdig». Er bringt daraus Auszüge im Umfang von über drei Druckseiten, obwohl es sich nicht um einen Kindsmord im engeren Sinne, sondern um eine Kindestötung durch eine verheiratete Frau handelt. Der Ehemann befand sich zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem auswärtigen Dienstverhältnis, er hatte seine Frau vor seiner Abreise «vermahnet,... daß sie sich mit lupfen und tragen nicht zu stark bemühe». Das Kind kam ums Leben, weil sie es «über die Gelten gebohren», d. h. in einen mit Wasser gefüllten Zuber fallen liess. Hierbei ist eine Form geistiger Umnachtung oder Verwirrung der Frau im Spiel gewesen, denn im Verhör-Protokoll heisst es: «Nach langem insistieren antwortete sie, der Teufel habe sie getrieben, Gott b'hüt uns davor, die Gedanken aber wisse sie nicht, als daß sie nicht werde gute Gedanken gehabt haben; – worüber sie ferner auch auf seelzerschneidendes Zusprechen hin nichts bekennen wollen, deßwegen gut erachtet worden, die aus dem göttlichen Wort rührende Schneidung des annoch steinernen Herzens durch Herrn Pfarrer** intervenieren zu lassen, welche doch so viel als unfruchtbar bis auf den späten Abend sich erzeigt, da sie dann auf herzschneidendes Zusprechen bekennt: [etc. etc.]» Der Pfarrer wurde hier also ausdrücklich durch das Gericht in die Ermittlungen eingeschaltet. Weiterhin sagte Verena K... unter anderem noch aus: «Der böse Geist habe sie beredt, Gott bhüt! mit dem Einsprechen: 'Gang (geh) mit deiner Bürde über die Gelten, und laß sie darinn, so kommst deiner Beschwerd ab, und wird dir wieder wohl.' Als es geschehen war, habe sie gesagt, b'hüt uns Gott davor; er habe ihr aber die Gnad Gottes hinterhalten, daß sie es nicht mehr herausnemmen können, darauf sie ins Beth gelegen, und wie ein Stock geblieben.» – Der Gesichtspunkt verminderter Zurechnungsfähigkeit spielte in der damaligen Kriminalpraxis noch fast keine Rolle. Und die Kirche gewährte der staatlichen Instanz quasi vollständige Amtshilfe. So verblieb dem Geistlichen in Fällen schuldhafter Verstrickung keine Möglichkeit mehr zur Seelsorge. Wenn gar der Teufel oder der böse Geist ins Spiel kam, wie im vorstehenden Falle, hatte die Beschuldigte keine Chance mehr, obzwar sie sich gerade dadurch entlastet glaubte.

4. Zusammenfassung: Der Erkenntnisrahmen Pestalozzis

NUBES TESTIUM stellt im Zusammenhang der Kindsmord-Abhandlung durch Auswahl und Zusammenstellung von 15 Quellenstücken eine inhaltliche Konkretisierung des Bedingungszusammenhangs für Kindsmord dar. Für dieses methodische Vorgehen stehen Pestalozzi in den von ihm ermittelten acht «Quellen» (Ursachen) des Kindermords Verständniskategorien zur Verfügung, die im Gegensatz

zur Praxis der damaligen Rechtssprechung eine hochdifferenzierte Sichtweise ermöglichen[16]. Die acht «Quellen» (Ursachen) sind:

1. Untreu und Betrug verführender Jünglinge
2. Die rechtlichen Strafen der Unzucht
3. Armuth
4. Die Umstände der dienenden Schloß- und Stadtmädchen
5. Forcht vor Eltern, Verwandten, Vormündern
6. Heuchlerischer Ehrbarkeits-Schnitt
7. Innere und aussere Folgen früherer Laster
8. Die äussere Umstände der Mädchen während ihrer Geburtsstund

Darüber hinaus sind die Quellenstücke selbstverständlich auch Tatsachen-Belege für Kindsmorde, jedoch nicht im schulmässigen Sinne, wie in der Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, die mit ihren «Geschichtserzählungen» (Fallstudien) bereits ein ausgeprägtes Methodenbewusstsein entwickelt hatte. Pestalozzi war kein Jurist, sondern engagierter Sozialforscher, der sich seinen Ansatz selbst entwickeln musste.

Der diskursive problemerhellende Charakter der Quellenbearbeitung «NUBIUS TESTIUM» wurde von der Pestalozzi-Forschung bisher übersehen. Walter *Guyer,* der Bearbeiter der kritischen Ausgabe von «Über Gesetzgebung und Kindermord», merkt an, dass «... die sämtlichen im Druck wiedergegebenen Stücke aus diesen Akten ... als Ganzes und ohne zwingenden Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden Gedanken der Abhandlung einfach in diese eingeschoben» seien[17]. Rein textkritisch ist diese Feststellung durchaus richtig, Gleiches trifft aber auch auf andere Teile der Abhandlung zu (*Guyer* a.a.O.). Formale Un-Systematik kennzeichnet nachgerade das gesamte Werk von Pestalozzi. Die inhaltliche Bedeutung eines Beitrages ist davon nicht betroffen. An anderer Stelle, in der Sacherklärung, stellt *Guyer* am Beispiel des Falles XI (Anna G...) allerdings auch fest, dass Pestalozzi bestimmte Auswahlgesichtspunkte bei den Quellenauszügen hatte, hier die Motive der Verheimlichung der Schwangerschaft, den Wechsel der Aussagen im Verhör und die entscheidende Handlung des Kindsmordes[18].

Die von Pestalozzi herausgearbeiteten acht Ursachen des Kindsmordes sind nicht als begrifflich strenges Forschungs-Instrument aufzufassen. Sie definieren nicht den Bedingungszusammenhang von

[16] K. A. Bd. 9, S. 71f.
[17] K. A. Bd. 9, S. 475.
[18] K. A. Bd. 9, S. 581.

Kindsmord, sondern sie ermöglichen, diesen in emotional und emphatisch bestimmten Gedankenketten auf einer mittleren Abstraktionsebene zu umreissen. In seinem weiteren Kapitel «Einige Resultate...», welches die Erörterung der acht Ursachen des Kindsmordes fortführt, legt Pestalozzi dar, wie in den einzelnen Kindsmordfällen spezifische Bedingungskonstellationen vorkommen, aus welchen sich jeweils einmalige Situationen der Ausweglosigkeit für die unehelichen Mütter ergeben[19]. NUBES TESTIUM liefert die konkreten Informationen für dieses im 18. Jahrhundert neuartige personale und soziale Verständnis des Kindsmordproblems.

In der heutigen historischen Distanz kann die Liste der acht Ursachen des Kindsmordes noch ergänzt werden. Namentlich die Rolle der damaligen Kirche mit ihren Geistlichen in Angelegenheiten des Sexual-Strafrechts erscheint als Bedingungsfaktor heute noch um vieles problematischer, als es Pestalozzi in seiner Zeit zu sehen vermochte. Erst in der Französischen Revolution bahnte sich eine Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche durch neue individuelle und soziale Möglichkeiten an.

Da Pestalozzi die Kindsmordakten nicht vollständig ausgewertet hat, lassen sich aus NUBES TESTIUM keine vollständigen Profile für die Bedingungszusammenhänge einzelner Kindsmordfälle herauslösen. Jedoch kann das Problemfeld in seiner Gesamtheit in gewisser Anlehnung an die Liste der acht Ursachen und gemäss den durch die Text-Auswahl herausgestellten «Facti» umrissen werden. Eben das war bereits die Absicht Pestalozzis.

Fünfmal wurde eine geschwängerte Frau von dem Manne sitzen gelassen (I, II, III, VII, XII), zweimal nach einem Eheversprechen (I, III). Angst vor Bestrafung der begangenen Unzucht ist als durchgehendes Motiv auszumachen: Die Ortspfarrer verhielten sich in vier Fällen deutlich erkennbar so, dass eine unehelich schwangere Frau von ihnen keine Hilfe erwarten konnte (VI, X, XII, XIV). Vielmehr leisteten sie der weltlichen Justiz Amtshilfe bei der Verfolgung der Frauen. Einmal wurde sogar ein Pfarrer zum Zwecke «seelzerschneidenden» Verhörs vom Gericht als Ermittler bestimmt (XV). Ebenfalls durchgehend ist die Armut der betroffenen Frauen; abhängige Stellung als Dienstmagd zeigt von vornherein Mittellosigkeit an (II, V, VI, VIII, X, XII, XIII). Eine Frau betonte selbst ihre unerträgliche Armut (III). Die kritischen Lebensumstände der dienenden Mädchen,

[19] K. A. Bd. 9, S. 108f.

der «Stadt- und Schlossmädchen» ebenso wie der Dienstmägde auf dem Lande, welche ohne familiäres Aufgehobensein oder soziale Rücksicherung den sexuellen Versuchungen, oft seitens verheirateter Männer, erlagen, erscheinen ebenfalls in den meisten Berichten (besonders deutlich bei VI und VII). Furcht vor der Reaktion der Umwelt, der Dienstleute, Eltern, Geistlichen, Nachbarn usw. tritt besonders hervor in den Fällen II, III, V, VIII und XIV. Die Umwelt versagte den Frauen die Unterstützung, die sie benötigt hätten, um ihr Kind zur Welt zu bringen und zu versorgen. Pestalozzi findet in diesem Zusammenhang die unvergleichliche Formulierung vom «heuchlerischen Ehrbarkeits-Schnitt», einem mit Entrüstung einhergehenden Norm-Verhalten der Umwelt, das die uneheliche Schwangere veranlasste, ihren Zustand bis zuletzt zu verbergen, bis sie in die Not der einsamen Geburtsstunde geriet.

Das prägnanteste Beispiel in dieser Richtung ist wohl Pestalozzis Fall VI einer im Dorf entdeckten Schwangeren: «Sie war von ihrer Hausfrau dem Chorgerichte und von diesem dem Pfarrer als schwanger angegeben, und dieser befahl augenblicklich, sie aus dem Dorf fortzuschaffen».

Pestalozzis siebente Ursache: «Innere und äußere Folgen früherer Laster», deutet einen noch weitergehenden Bedingungszusammenhang an, nämlich, dass die Kindsmörderinnen bereits in frühen Jahren Verhaltensweisen erworben hatten, die ihnen die spätere Verbrechens-Tat erleichterten. In moderner Formulierung sind damit die negativen Sozialisationsbedingungen angesprochen, die oft in engem Zusammenhang mit den deprimierenden ökonomischen Bedingungen im Elternhaus der zu Kindsmörderinnen gewordenen Frauen standen. Pestalozzi, der diesen Zusammenhang deutlicher als jeder andere seiner Zeitgenossen gesehen hat und leidenschaftlich zur Sprache bringt, legt in den Aktenauszügen gerade darauf ein Schwergewicht. Menschliche und soziale Unentfaltetheit der Frauen (etwa in IV und VII) bis hin zu der vom Geistlichen so bezeichneten «recht viehischen Gefühlslosigkeit» (XI) und soziale Bindungslosigkeit (IV, VI, VII, XII), die bis zur Verwahrlosung reicht (IX, X, XI, XIV), sind die lebensgeschichtlichen Konsequenzen der negativen Sozialisationsbedingungen bei diesen Frauen. Die Gerichte in ihrer moraltheologischen Fixiertheit konnten lediglich auf Schuld und Sühne abheben, und die armen Frauen waren endlich selbst davon überzeugt, dass die böse Tat einzig aus ihnen selbst gekommen war (III, VIII, XII).

Das persönliche Glück, das ehrlicherweise auch ein sexuelles Glück ist, konnten die benachteiligten Frauen nur über einen Akt der Gesetzesübertretung erlangen. Der uneheliche Beischlaf für sich genommen war ja schon strafbar. Im Gegensatz zu den Männern mussten sie aber ausserdem noch mit den Folgen, nämlich mit der Schwangerschaft fertigwerden, die sie dann gegebenenfalls nur durch eine weitere kriminelle Tat zu verdecken versuchten. Unter anderen sozialen und ökonomischen Umständen hätten sie Ehefrauen und Mütter werden können.

5. Ein vollständiger Kindsmord-Prozess: Anna Gassmann von Albsirieden

Vorbemerkungen:

Der Gesamtzusammenhang «Kindsmord» wird im folgenden exemplarisch an einer ausführlich wiedergegebenen Prozess-Akte dargestellt (Staatsarchiv Zürich, Mappe A 16). Der ausgewählte Fall der Anna *Gassmann* von Albisrieden (heute Zürich) aus dem Jahre 1774 kommt bei Pestalozzi in NUBES TESTIUM unter Nr. XI mit kurzen Auszügen vor. Es hätte auch jeder andere Kindsmordprozess aus dem Zürcher Aktenbestand in exemplarischer Absicht gewählt werden können, denn in ihrem grundsätzlichen Bedingungszusammenhang, in der juristischen Struktur und im Prozessablauf ähneln sich alle Fälle.

Kindsmordprozesse als Angelegenheiten der Kriminal-Justiz fanden vor dem Kleinen Rat der Stadt Zürich als Oberstem Gericht für Stadt und Landschaft Zürich statt. Für Ehesachen, uneheliche Beziehungen etc. gab es ausserdem die mittlere Instanz des Ehegerichtes mit einem ausgebauten System der unteren Instanz auf Gemeindeebene.

Der Prozess gegen Anna *Gassmann* beginnt mit dem ersten Verhör am 1. März 1774. Bereits am 23. März wird an ihr das Todesurteil vollstreckt.

Erstes Verhör

Actum Dienstags den 1. Martii 1774.

Praesentibus MnsHhherren Zunfstmeister und Alt Amtmañ Lavater
und MnsHhh Junker. Rathsherr und Statthaubtman Reinhardt[20].

1. Examen mit Aña Gaßman von Albiß Rieden, wegen einem von ihr Gebohrenen unEhelichen Kind, und auf ihr Ruhendem Begangenem Mord desselben:

Wie sie heiße, woher, wie alt, was Stands und Berufs Sie seye?

Aña Gaßmañ von Albiß Rieden – 32.Jahr alt seye Ledigen Standes und habe Niemanden als 2. Schwestern, darvon die Einte zu Glaruß diene, die andere seye im Thurgau zu Guntentschweil verheyrathet. Sie seye in das Rad des Herren Pfleger Schultheßen Beym Rothen Thurn gegangen, und habe des Jacob Widlers von Wiedikon Greppen Rad getrieben, das andere im Gleichen Gemach stehende Rad habe die Dorothea Haller von Albißrieden Getrieben.

Ob Sie gleich anderen Rad Menschen des abends Heimgegangen seye?

So lang ihre Eltern gelebt seye Sie Heim gegangen, jetzo aber 4.Jahr lang nicht mehr, sondern seye in der Statt verblieben.

Bey wem Sie sich die Zeit über aufgehalten habe

Sie seye das 4.Jahr Bey der Stattkneckt Albrechten Sel. Frau geweßen an der Schwanen Gaß und seye darum von da weggekomen weil die Jgfr Sie Bey ihrem Bruder dem Albrecht in unerlaubtem umgang angetrofen habe:

Zu wem Sie von da hingekom̄en seye.

Zu des Schuhmachers Schmids im Wohlleb 8 Tag nach letzterer Kirchweyh, allwo Sie in der Küche ihr Beth gehabt.

Waṅ Sie aus der Statt entwiechen – welchen weg Sie gemacht, und wohin Sie sich Begeben habe.

an Letzterem Sontag in der Mittags stund da man ihr Kind gefunden habe – seye sie auf das Fahr, habe sich daselbst überstoßen laßen, von da auf Oetwil und zu Wuhrenloß übernachtet – morndes seye Sie nahee Niderwenigen – allwo sie 2. Baasen habe gegangen – und habe nicht weithers reyßen wollen sondern wäre von Selbsten widergekommen,

Warum Sie sich weggemacht habe?

weilen Sie ein Kind gebohren, und in den Ehegraben geworfen, und vermeynt es werde daṅ nicht an den Tag kom̄en

Wer Vatter von diesem unglüklichen Kind seye?

Meister Heinrich Albrecht der Gaßen Besezer von hier, der bey seiner Alten Muter Gewohnt, und in ihrer der Gaßmañin Kam̄er den Kasten gehabt habe.

---

[20] Hans Conrad *Lavater* (1711–1795) und Junker Hans *Reinhard* (1725–1790) waren die damals bestellten ordentlichen «Nachgänger» (Untersuchungsrichter) der Stadt.
Lavater half die Physikalische (Naturforschende) Gesellschaft gründen. Er war Zunftmeister zur Gerwe, 1759 Amtmann zu Winterthur, 1778 Obervogt zu Bülach.
Reinhard, der Vater des nachmaligen Bürgermeisters und Landammanns, war Konstaffelherr, Obervogt zu Erlenbach, Stadthauptmann, Landvogt im Thurgau, im Rheintal.

Wañ und wo er das erste mahl mit ihro zu schafen gehabt habe?

Sie köñe es eigentlich nicht sagen – es seye das Letstere Jahr öfters in der gleichen Kam̄er, wo Sie geschlafen habe geschehen.

Warum Sie sich von demselben so habe mißbrauchen laßen, da Er doch ein Ehemañ seye?

Er habe Sie darzu beredt, Sie habe ihme keinen anlaaß darzu gegeben

Wañ Sie ihre Schwangerschaft verspühret habe?

es werde etwañ ein halb Jahr seyn Sie wueße es aber nit eigentlich

(Anfang Auszug Pestalozzi)

Ob Sie dem Albrecht die Schwangerschaft geofenbahret habe?

Nein Sie habe denselben sinth deme Sie aus seiner Muter Hauße fort seye Außert einem einzigen mahl auf der Gaß nun nicht gesehen, und ihme die Schwangerschaft nicht eröfnet, auch keinem anderen Menschen.

Ob Sie auch keiner Weibs Persohn dieselbige geofenbahret habe und warum nicht?

Nein, Sie habe vermeynt, es müße nicht an Tag kom̄en

Ob Sie dañ nicht auch schon ein Kind gehabt habe?

Nein, gewüß nicht.

Ob Sie nicht so wohl von der Frau Schmidin als hernach von d. Fr: A. Maria Baürin der Vorgängerin seye Befraget worden warum Sie einen so großen Bauch habe?

Ja, Sie habe ihnen Geantworthet Sie seye ein verderbtes Mensch – von den schlechten Speißen, weil Sie über die theure Zeit lauter rauchmähl habe eßen mueßen.

Ob Sie nicht am Sontag vor 4 Wochen im Beth geblieben seye?

Ja – biß abens um 3 uhr, und habe gesagt, es wäre ihr entsezlich wehe.

Wañ Sie und zu was stund Sie von den Geburtswehen seye überfallen worden? und wo Sie Gebohren auch ob Sie ganz allein, ohne jemandeßen Beyhilf gebohren habe?

Letsteren Sontag vor 4.Wochen als den 30.Jeñer habe Sie ohne jemandeßen Hilf oder Wißen ganz allein ein Söhnlein Gebohren – vor der Morgen Predig am Morgen frühe

Sie solle umständtlich erzehlen, wie es Bey der Gebuhrt zugegangen.

Sie seye die ganze Nacht durch in Kinds Nöthen Gelegen bis am Morgen da Sie währendem Laüten des ersten Zeichens das Kind gebohren, und seye die Nach Gebuhrt Gleich nachgegangen, Sie habe alles bey ihr in dem Beth behalten das Kind seye Tod an die welt gekom̄en, Sie habe solches 4. biß 5 wochen vorher nicht mehr empfunden

Ob Sie dañ nicht selbst Hand an ihns Gelegt,

Nein – Gott wüße es daß Sie ihme nichts Gethan habe

(Ende Auszug Pestalozzi)

[und das Kind] mißhandlet und einen, oder mehrere Stich ihme versezt habe – wo Sie mit dem Kind hin gekom̄en – wohin Sie es Gethan habe

Sie habe solches bis auf den Montag Morgen in ihrem Beth Behalten und selbiges am Morgen um 7 uhr in einem Rökli die Stegen hinabgetragen, und mit samt der Nachgebuhrt in das S(alva) V(enia) Secret geworfen.

Ob Sie am gleichen Montag widerum in das Rad gegangen seye und wie es möglich

Ja – Sie habe wohl mueßen wann Sie Brod haben wollte und es auch kön̄en

Ob Sie nicht am gleichen Sontag, da das Kind Gefunden worden unter der Menge Volks gestanden seye, und was sie geredt habe?

Ja sie seye vornen am Gäßli gestanden – habe aber nichts geredt sondern seye darauf gerad fortgegangen

Ob Sie die Größe und Schwehre ihres Verbrechens auch Recht erken̄e.

Ja – Sie Bate Gott mit Viel Thränen um Verzeihung, und Gnädige Hhhrn um Gnad und Barmherzigkeit.

[Ergänzung, ohne Markierung der betr. Stelle im Protokoll:]
behalten, und damit das Beth keinen Schaden leyden müeßen habe Sie alles in einem Rok und Hembd fürgürtli verwahret –

Zweites Verhör

Actum Freytags den 4. Martii 1774.

Praes: MnsHhherren Zunftmeister und Alt Amtmann Lavater.
und MnsHhh Junker RathsHerr und Statthbtm: Reinhardt

Examen mit der wegen Sontags den 30. January im Hauß im Wohlleb Heimlich gebohrenen nachher in dem S(alva) V(enia) Secret Todt Gefundenen Söhnleins – im Wellenberg inhaftierten Ān̄a Gaßman̄ von Albiß Rieden.

Ob Sie darauf beharre, daß Sie ihre Schwangerschaft weder dem Albrecht noch jemand anderem entdekt oder geofenbahret habe?

Sie habe selbige weder dem Albrecht noch irgend einem anderen Menschen geofenbahret.

Ob Sie auch darauf beharre, daß Sie Sontags vor 4.Wochen als den 30. Jen̄er in d. Schuhmacher Schmidin Hauß in der Küchen, wo Sie gelegen; heimlich, ganz allein, und ohne Jemandes Beyhilf gebohren habe?

Ja.

Ob es wahr seye, daß Sie das unglükliche Kind samt d. Nachgebuhrt in einem Rok eingewiklet in ihrem Beth verborgen, und Morgens darauf Montags Frühe in den Ehegraben geworfen habe?

Ja.

Ob Sie selbiges nicht am Sontag abends dahin geworfen habe?

Nein Gewüß nicht, sondern am Montag Morgen

(Anfang Auszug Pestalozzi)

Ob Sie mit gutem gewüßen sagen köñe, daß das Kind todt an die Welt gekom̄ seye?

Selbiges habe nur ein einziges Athem Zügli gethan.

Ob das arme Kind da es auf die welt gekomen seye, nicht auch gewainet, oder mehrere Zeichen des Lebens von sich gegeben habe?

Nein Gewüß nicht.

Ob Sie dañ vor dem allwüßenden Gott sagen köñe, daß Sie keine Hand an das Kind gelegt habe?

Nein das köñe sie ach leyder nicht.

Ob Sie ihme keinen Streich auf das Köpfli versezt habe?

Nein, wohl aber mit dem Rechten Bein das Köpfli gedruket

Ob Sie dañ nie kein Meßer in dem Sak getragen habe?

Ja freylich; und zwahren ach Leyder demselbigen mit dem ihme vorgezeigten Meßer erstlich eine Wunden in das Hälsli und eine in das Brüstli; und Eine in das Köpfli, auch eine am Schenkeli überhaubt etwañ 6 Stich versezet.

Ob Sie ihme nicht mehrere Stich gegeben habe.

Nein – es seye das Gott sich ihrer erbarmen wolle genug an dem.

(Ende Auszug Pestalozzi)

Wie Sie sich habe unterstehen köñen alle Mueterliche Anmuthung Aus zu ziehen und ihr armes unschuldiges Kind Ihr eigen Fleisch und Blut auf eine so grausame, unmenschliche und unnatürliche weise zu tödten.

Sie wüße es selber nicht, als daß Sie vermeynt die Sache damit zu verdeken.

Ob Sie nicht auch die Nabelschnur mit gewalt von der Nachgebuhrt abgerißen habe?

Ja.

Ob Sie am Sontag abends da das unglük Begegnet niemahlen die Stäge hinunter und aus dem Hauß gegangen seye?

Nein,

Ob Sie aber Morndes am Morgen widerum ins Rad gegangen und sinther keinen Anstoß mehr gehabt habe, daß Sie sich wiederum im Beth aufhalten mueßen?

Sie sey gerade Morndeß wider ins Rad gegangen und sinther niemahls ausgeblieben.

Ob dañ das Seyden Raad wo Sie getrieben niemahls Still gestanden seye, so daß Sie zu hauße habe Bleiben mueßen –

Ja aber 14. Tag vor diesem unglük, habe Sie zu hauß Bleiben mueßen, und Baumwullen Garn Gestuhlet.

Ob ihro auch ihre schweren verbrechen von ganzem herzen Leyd seye?

Ach ja Sie suche nichts als die Gnade und Barmherzigkeit Gottes Bätte aber dañ Herziñiglich um allmöglichste Gnad der weltlichen Richters.

Erster Bericht des Geistlichen

Gnädiger Herr BürgerMeister
HochgeAchtete WohlEdelgebohrene Gestrenge Fromme
Veste Fürsichtige und Weise
Insonders HochgeEhrteste Großgönstige Herren.

Bey der Anna Gaßman von Albisrieden, welche wir dero hohem Befehl zu folge im Wellenberg täglich besucht haben, fanden wir zwahr, eine etwelche Kentniß von Religion, wan anders das den namen einer Kentniß verdienet, wan man die artikul deß Christl. Glaubens die heil. X Gebote das Gebätt des Herren u. verschiedene Bibelsprüch im gedächtniß auswendig kan, ohne sie zu verstehen und ohne auch nur den geringsten einfluß von solchen Warheiten auf seyn Herz und seine Gesinnungen zu empfinden, wir gewahrten aber dagegen zu unsrer nicht geringen Bestürzung eine Gänzliche und recht viehische Gefühllosigkeit vor alle Moralität; Sie hatte eine so geringe empfindung von der größe ihres verbrechens daß sie sich schmeichelte, ihr leben könte gar leicht durch eine vorbitte die wir Kürchendiener vor sie einlegten geretet werden, und die ansehung der vergebung von Gottes seiten hegte sie nicht die geringste zweifel oder bekümmernißen: Gott seye dank, unsre arbeit ist an Ihr nicht vergeblich gewesen, es ist uns gelungen sie zum nachdenken und zur lebendigen empfindung der Größe und abscheülichkeit ihres verbrechens zu bringen, Sie scheint nun stark zu fühlen, wie unwürdig sie alles erbarmens ist und wie unendlich Groß die Gnade seyn muß, wann es Gott gefallen solte sie mit mitleiden anzusehen und ihr vergebung angedeyen zu laßen, sie ist unruhig und bekümert wegen ihrem Heil, und erflehet uns stäts daß wir doch Gott vor sie bitten, und ihr doch auch trost aus Gottes Wort zu sprechen, Sie wolle bis an ihr ende nicht mehr aufhören, ihre sünde mit bitteren thränen zu beweinen und zu verabscheühen, und Gott unabläßig um gnad und Erbarmen flehentlich zu bitten, sie wolle imer nach unserem Rath dem Heiland der Welt anliegen, daß Er deßen Vorbitt bey Gott alles vermag, sich ihrer bey Gott annehme. Sie flehet nun nicht mehr um das Leben, aber daß es doch die Herzen ihrer Richter rühren wolle ihr sonsten alle mögliche gnade angedeyen zu laßen, Übrigens sind wir alle mit ihrer Aufführung im Wellenberg bestens zu frieden – Das ist es was wir pflichtmäßig mit gebührend tiefstem Respect haben berichten sollen.

Den 11 Martii Ao. CN. 1774

Eüwer unsrer Gnädigst gebietenden Herren
unterthänig Gehorsamer
Diener der Kirche zum Großen Münster
und in dero Namen
Hans Jacob Escher[21]
Leutpriester

[21] Johann Jakob *Escher* (1728–1791), ordiniert 1751, dann in Lausanne, 1755/56 Pfarrer in Wipkingen und Professor der Katechetik, 1759 Professor des Naturrechts, 1763 Leutpriester am Grossmünster, 1774 erster Archidiakon.

Verfügung über erneutes Verhör und nochmaligen Bericht der Geistlichen

[Auf dem Briefumschlag:]
Denen
Herren Geistlichen
beym
Großen Münster

[darunter von anderer Hand:]
Videant.
M.HG Ehrte Herr Archidiacon. Hirzel
---------- Rahn.
---------- Diacon Öri–

Auf den Gründlichen Bericht der Hhrn. Geistlichen von dem guten Erfolg Ihrer arbeit an der im Wellenberg gefangenen Landesverderberin Aña Gaßmañ von Albisrieden, ward für einmahl nöthig gefunden, selbige durch die Herren Nachgängere näher Examinieren zu laßen, ob Sie Ihr unglüklich vollführtes Vorhaben niemandem auch dem Vater des Kindes nicht eröfnet, eines und anderes Theiles was Sie bewogen Habe; nachdeme Sie das Kind zur Welt gebracht, und auf den Kopf gestoßen, demselben noch verschiedene Stiche Beyzubringen; da dan über die genießt, und disfallige umstände Bedeüthete Verbrecherin genau zu befragen, und Ihre Außagen nebst einem wiedermahligen Bericht abseithe Ehrengedachten Hhre Geistlichen, welchen an Ihrer Bekehrung und Vorbereitung zum Tode weiters arbeiten sollen Künftigen Mitwoch Mngndhhren vorzulegen sind.

Actum Samstags den 12 tn Mart: 1774
Coram Senatu.
Unterschreiber.

Hierauf folgen:
Protokoll des dritten Verhörs,
Verfügung wegen Zeugenvernehmung (ein entsprechendes Protokoll ist in der Akte nicht enthalten),
zweiter Bericht des Geistlichen,
dritter Bericht des Geistlichen,
und ausserdem das Protokoll des «Final-Examens».

Im Final-Examen hat die Inquisitin jeweils nur noch mit «Ja» zu antworten. Diese Vernehmung hat im wesentlichen formale Bedeutung in der feierlichen, stark ritualisierten Schlussphase des Prozesses. Im Anschluss an das Final-Examen erfolgt die Urteilsverkündung.

Das Urteil

Demnach Aña Gaßmañ von Albisrieden, das arme Mensch, so allhier gegenwärtig stehet, in hiesig-Oberkeitliche Bande und Verhaftung gekomen, und darin ohne Pein und Marter bekeñt und verjähen, daß sie nach verschwiegener Schwangerschaft und heimlicher Geburth ihres unehelich erzeugten und lebendig zur welt gebrachten Kinds, dasselbe auf eine vorsetzliche und abscheühens-wiedrige Weise ermordet habe, mithin sie hiedurch der Übertrettung aller Göttlich-Menschlich- und Natur-Gesetzen schuldig gemacht und auf das schwerste versündiget, solches aber ihro aus dem iñersten des Herzens leid und sie darüber betrübt seye; Als ist hierauf zu ihro mit Recht gerichtet, daß sie dem Scharfrichter anbefohlen werde, welcher sie, die Hände fürwerts gebunden, hinaus auf die gewohnliche Wahlstatt führen, ihro daselbst mit einem Schwert das Haupt von dem Cörper wegschlagen, also daß ein Wagen-Rad zwischen beyden durchgehen möge, dañethin nach der Enthauptung ihro die rechte Hand abhauen, hierauf das Haupt und die Hand, jedes besonder bey dem Richtplatz auf Pfähle stecken wird, wo selbige 6.Wochen lang zu jedermañs Verwahrnung und Abscheü ausgestekt bleiben sollen; womit sie dañ gäntzlich gebüßt und dem weltlichen Gericht und Rechten genug gethan haben wird: Und ob jemand, wer der wäre, ihren Tod ahndete oder äfferte, mit worten oder werken, heimlich oder ofentlich als schuff gethan würde, der und dieselbe sollen in denen Banden stehen, dariñen obbemelte Aña Gaßmañ dismalen begrifen ist.

Helff dir Gott!

Actum Mittwochs den 23. Martii 1774.

Pr(aesen)t(i)b(u)s: Herren Sekelmeister Hirtzel
und Neüe Räthe.

6. Kommentar

Das erste Verhör der Anna *Gassmann* von Albisrieden vom 1. März 1774 ermittelt zunächst die Lebensumstände dieser Frau. Sie war 32 Jahre alt, alleinstehend und als Tagelöhnerin bei einem Dienstherrn in der Seidenherstellung beschäftigt. (Sie habe «das Rad getrieben», womit das Haspelrad gemeint ist.) Als «Rad-Mensch» wohnte sie nicht bei ihrem Dienstherrn, sondern kehrte abends nach Hause oder zu einer Schlafstelle in der Stadt zurück. Nachdem vor vier Jahren ihre

Eltern gestorben waren, hatte sie in Albisrieden, etwa eine Stunde vom Stadtzentrum aus, kein Zuhause mehr, sondern eine Bleibe «bey der Stattknecht Albrechten Seine Frau ... an der Schwanen Gaß».

Im Hause Albrecht war sie eines Tages von der Jungfer, d. h. der Tochter des Hauses «bey ihrem Bruder dem Albrecht in unerlaubtem umgang angetrofen» worden. Der Albrecht Junior war verheiratet. Daraufhin musste sie das Haus verlassen und fand ein Unterkommen bei dem Schuhmacher Schmid im Wohlleb, «allwo Sie in der Küche ihr Beth gehabt». Dort brachte sie heimlich, nachdem sie die Wirtsleute über ihren Zustand hatte täuschen können, das Kind zur Welt und tötete es – wie sie aber erst im zweiten Verhör gestand – durch einen Druck mit dem Bein an den Kopf und sechs Stiche mit einem Messer. (Im ersten Verhör hatte sie zunächst ausgesagt, das Kind sei tot zur Welt gekommen.) Sie packte den Leichnam mitsamt der Nachgeburt in einen Rock und warf anderntags alles zusammen in das «S(alva) V(enia) Secret» (= mit Verlaub zu sagen: in den Abort). Am Montagmorgen – die Geburt hatte am Sonntagmorgen stattgefunden – erschien sie wieder bei ihrem Dienstherrn, um das Rad zu treiben. Der Leichnam des Kindes wurde eine Woche später im Graben entdeckt, wonach Anna *Gassmann* aus Angst, als Täterin entdeckt zu werden, von Zürich fortging und über Würenlos an der Limmat bis nach Niederweningen kam, wobei sie einen Weg von über 20 Kilometer gehen musste. In Niederweningen hatte sie Verwandte, bei denen sie wohl ein Unterkommen zu finden hoffte. Man wird sie nicht aufgenommen haben, denn sie kam wieder nach Zürich zurück. Dort wurde sie ergriffen und im Wellenberg, dem Gefängnisturm, gefangen gesetzt.

Das Gericht interessierte sich für den Vater des Kindes und die Umstände des Beischlafs, und wie oft dieser stattgefunden habe. «Warum Sie sich von demselben so habe mißbrauchen laßen, da Er doch ein Ehemann seye?» wurde sie gefragt, worauf sie antwortete, dass er sie dazu beredet und sie ihm keinen Anlass gegeben habe. Was durchaus glaubhaft erscheint, wenn man andererseits doch nicht verkennen kann, dass eine 32-jährige Frau ohne Aussicht auf einen Ehemann sexuelle Bedürfnisse hat. Der *Albrecht* würde aber nicht zu seiner Vaterschaft gestanden haben – dessen war sie gewiss. Und darum hatte sie ihm bei dem einzigen Mal, da sie ihn hinterher noch «auf der Gaß ... gesehen», «die Schwangerschaft nicht eröfnet, auch keinem anderen Menschen». So geriet sie in die unerträgliche Leidenssituation der einsam Gebärenden, in die gänzliche Hilflosigkeit, und befand sich

dazu in der Angst, zur Minute mit dem neugeborenen Kinde entdeckt zu werden. Darum tötete sie das Kind.

Das erste, das zweite und das dritte Verhör, ebenso das sogenannte «Final-Examen» bei der Hinrichtung, endeten jeweils mit einer moralischen Zwangsfrage: «Ob Sie die Größe und Schwehre ihres Verbrechens auch Recht erkenne?», »Ob ihro auch ihre schweren verbrechen von ganzem herzen Leyd seye?», «Ob Sie die Größe und Abscheülichkeit ihres Verbrechens erkenne»? (3. Verhör), «Ob Sie nun die Abscheülichkeit ihres schwehren Verbrechens erkenne, herzlich Bereue, und darum von Gott um des Bluts Jesu willen Gnade und Barmherzigkeit innigst verlange?» (Final-Examen).

Der Beschuldigten bzw. Verurteilten verblieb auf diese Fragen nur das Eingeständnis ihrer Schuld und die Bitte um Gnade und Barmherzigkeit Gottes und der weltlichen Richter. Die letzteren um Gnade zu bitten, war jedoch hoffnungslos. Es gehörte lediglich zu ihrer Rolle als armer Sünderin. Denn es stand längst fest, dass sie die Todesstrafe erleiden musste, noch ohne dass ein Urteil ergangen war. In Todesangst klammerte sie sich natürlich auch an den Strohhalm, bei den weltlichen Richtern Gnade zu erwirken.

Am 11. März lieferte der Leutpriester Hans Jacob *Escher*[22] vom Grossen Münster den ersten Bericht über seine und seiner Amtsbrüder Bemühungen um Anna *Gassmann* an das Gericht ab. Es war üblich, dass die einem Todeskandidaten vom Gericht beigegebenen Geistlichen sich intensiv um diesen kümmerten, kurz vor der Hinrichtung sogar ununterbrochen Tag und Nacht. Ihr Handlungsrahmen und ihr Bewusstsein waren eng und festgelegt. Die Geistlichen waren legitime Organe einer strukturellen weltlichen Gewalt. Die Untertänigkeits-Äusserungen in Anrede, Schlusssatz und Unterschrift der Berichte bringen ungeachtet ihres formel- und floskelhaften Charakters die realen Verhältnisse zum Ausdruck. Die Amtshilfe-Funktion der Geistlichen z. B. stand über ihrer Beichtvater-Aufgabe. Versuchte die Kindsmörderin im «seelsorgerlichen» Gespräch, die sie entlastenden Momente zu artikulieren – eben das, was Pestalozzi zu seinem Haupt-Erkenntnisproblem gemacht hatte –, so wurde ihr das als Verstocktheit angelastet und für das Gericht aktenkundig gemacht. Die Geistlichen «arbeiteten» mit Katechismus-Material an der Beschuldigten, um «sie zum nachdenken und zur lebendigen empfindung der Größe und abscheülichkeit ihres Verbrechens zu bringen».

---

[22] S. Anm. 21.

Denn so wird sie «unruhig und bekümmert wegen ihrem Heil» und beginnt «stark zu fühlen, wie unwürdig sie alles erbarmens ist und wie unendlich Groß die Gnade seyn muß, wann es Gott gefallen solte, sie mit mitleiden anzusehen und ihr vergebung angedeyen zu laßen». So wird sie dann nach Rat der Geistlichen «nicht mehr aufhören, ihre sünde mit bitteren Thränen zu beweinen und zu verabscheühen, und Gott unabläßig um gnad und Erbarmen flehentlich zu bitten . . .».

Kirchliche (reformierte) Gnadenlehre und Unterordnung unter eine weltliche Obrigkeit vereinigen sich hier mit der voraufklärerischen, moraltheologisch orientierten Rechtssprechung auf eine erschütternde Weise an der sozialen Basis. Sie treffen auf eine Frau, die ohnehin unterprivilegiert war und keine Perspektive hatte, ehe sie in die schlimmste denkbare Situation hineingeriet. Diese Fallstudie erweist sich so als ein prägnantes Lehrstück für die Kenntnis des Zeitalters von Pestalozzi, mehr als juristische oder theologische Abhandlungen.

Die betroffene Anna *Gassmann,* deren geistiger und emotionaler Habitus sicher unentfaltet war, stand unversöhnlichen Ansprüchen des Systems gegenüber – in totalem Ausgeliefertsein. Es gab in ihrem Prozess nicht einmal einen Defensor, der ihre weltlichen – d. h.: sozialen – Entlastungs-Momente hätte vorbringen können. Solche waren weder für das Gericht noch für die «Seelsorger» vorhanden. Im Bericht von *Escher* kommt die, auch von Pestalozzi herausgestellte, quasi bösartige Ausführung vor, nämlich «wir gewahrten ... zu unserer nicht geringen Bestürzung eine Gänzliche und recht viehische Gefühllosigkeit vor aller Moralität» bei ihr. Diese Stelle kann nur so interpretiert werden, dass Anna *Gassmann* die Ansprache durch die Geistlichen zunächst in dumpfer Weise abwehrte. Ihr wurde einzig die Möglichkeit dargeboten, Gottes Gnade zu erflehen – für das jenseitige Leben. Darauf musste sie sich einlassen, nachdem der oben skizzierte Unterweisungsprozess stattgefunden hatte. An dessen Ende stand die Zufriedenheit *Eschers* und seiner Amtsbrüder: «Gott seye dank, unsere arbeit ist an Ihr nicht vergeblich gewesen, es ist uns gelungen etc. . . .». Und dass die Herren schliesslich auch «alle mit ihrer Aufführung im Wellenberg bestens zu frieden» waren, ist nicht nur eine randliche Mitteilung über gutes Benehmen einer seelisch zerstörten Frau, sondern stellte eine notwendige Bestätigung ihres kirchenamtlichen Selbstverständnisses dar.

Gerade die religiöse Partie des Kindsmord-Prozesses lässt sich auch sexualpsychologisch deuten: Die Geistlichen vollzogen von ihrem

Über-Ich aus an der armen Frau einen Unterdrückungsakt mit allen Zügen von sublim-massivem Sadismus.

Der zweite, ebenso der dritte Bericht der Geistlichen vom 15. und 22. März paraphrasieren lediglich die Linie des ersten Berichtes: Anna *Gassmann* «habe doch, so schreklich ihre mißethath seye, zu Gottes unendlicher Barmherzigkeit ... [etc. etc.] die Zuversicht ...».

Auch in den anderen Zürcher Kindsmord-Prozessen jener Zeit liegen die Berichte der den Frauen zugeordneten Geistlichen prinzipiell auf dieser Linie.

Die Verfügung des Gerichtes vom 12. März über erneutes Verhör der Anna *Gassmann* und nochmaligen Bericht der Geistlichen, ausgefertigt von dem Unterschreiber (einem hohen Ratsbeamten) enthält wesentliche Erwähnungen zum Gesamtverständnis des Kindsmord-Prozesses. Der Schriftsatz beginnt mit einer lobenden Ausführung über «den Gründlichen Bericht der H(erre) h(er)re Geistlichen von dem guten Erfolg Ihrer arbeit an der im Wellenberg gefangenen Landesverderberin ...». Über den «guten Erfolg» der von *Escher* und seinen Amtsbrüdern geleisteten Arbeit haben wir 200 Jahre danach eine neue Vorstellung gewonnen. Der Unterschreiber belegt Anna *Gassmann* im laufenden Verfahren beiläufig mit der Kennzeichnung «Landesverderberin» und weiter unten mit «Verbrecherin». Die politische Bedeutung der Kindsmord-Prozesse und der durch sie intendierten sozialen Regulierungen wird durch solche a-priori-Festsetzungen offensichtlich. – Inhaltlich gesehen geht es dem Gericht darum, ob Anna *Gassmann* ihre Kindsmord-Absicht niemandem vorher mitgeteilt habe, welche Motive für die Tat leitend waren, und wie der Tathergang im einzelnen war. Der späte Leser erkennt leicht, dass die über Anna *Gassmann* befindenden Richter – da doch in den beiden ersten Verhören die Sachverhalte bereits deutlich zur Sprache gekommen waren – den Bedingungszusammenhang «Kindsmord» überhaupt nicht zu verstehen in der Lage waren. Allenfalls die vom Unterschreiber geforderte Befragung nach dem Motiv könnte in diese Richtung weisen, aber kennzeichnenderweise wird im anschliessenden – dritten – Verhör vom 14. März trotz der dahingehenden Verfügung überhaupt nicht nach dem Motiv gefragt – und niemand reklamiert das Versäumnis.

Es verbleibt uns noch die Betrachtung des Todesurteils vom 23. März, welches im Anschluss an das «Final-Examen» verlesen und sogleich vollstreckt wurde. Der Urteils-Text besteht zum grösseren Teil aus feststehenden Wendungen, die seit Jahrzehnten und länger in

dieser Form in Gebrauch waren und von allgemeiner rechtsgeschichtlicher Bedeutung sind. Auf Anna *Gassmann* bezogen, sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Die Verurteilte bekennt ihre Tat «ohne Pein und Marter». (Öfter gestanden die verurteilten Frauen einen Kindsmord erst nach der Folterung.)
- Die Verurteilte gesteht, ihr Kind auf eine «vorsätzliche und abscheuens-widrige» Weise ermordet zu haben.
- Solches ist ihr aber aus dem Innersten des Herzens leid, und sie ist betrübt darüber.
- Sie erhält eine Strafverschärfung, weil sie ihr Kind mit Messerstichen getötet hat: Nach der Enthauptung wird ihr die rechte Hand abgehauen. Das Haupt und die Hand werden zu jedermanns Verwarnung und Abscheu für sechs Wochen auf Pfähle gesteckt.

Letztlich: Es gab doch jemanden, der Anna *Gassmann*s Tod «ahndete oder äfferte [eiferte]», was die Schlussformel des Urteils auszuschliessen trachtete. Neben anderen Aufklärern und Humanisten entwickelte Johann Heinrich Pestalozzi aus dem unvorstellbaren Leid neue Perspektiven für ein menschenwürdiges Miteinander von Frau und Mann in einer von Herrschaftszwängen befreiten Gesellschaft.